

An die Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Informationsvorlage

zu TOP I / 2.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2006

SGB VIII: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), hier: § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK) ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten. Darin wird – neben einer Reihe anderer Veränderungen – insbesondere der Schutzauftrag des Jugendamtes bei möglicher Kindeswohlgefährdung in § 8a geregelt.

§ 8 a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Rechte und Pflichten des Jugendamtes sind mit diesem Gesetz erstmals in einer Vorschrift gebündelt und verschaffen in einem sensiblen Bereich eine Klarstellung hinsichtlich des verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl.

In den Jugendämtern sind verbindliche Verfahrensregelungen und eindeutige fachliche (Qualitäts-) Standards für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufzustellen. Im Jugendamt Meerbusch besteht intern im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine solche klare Regelung mit festen Standards.

Diese sind für die Jugendamtsmitarbeiter in Form von Dienstanweisungen bzw. innerbetrieblichen Anordnungen verbindlich festzuschreiben.

Gemäß Abs. 2 haben die Öffentlichen Jugendhilfeträger mit den Freien Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zu schließen haben, so dass diese in die Verantwortung für den Schutzauftrag des SGB VIII mit eingeschlossen werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise Kin-

dertagesstätten oder Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, ausdrücklich in den Schutzauftrag mit einbezogen werden.

Die Jugendämter haben daher mit den in ihrem Bereich tätigen Freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zu schließen, die die Träger verpflichten, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung dass einzuleitende Verfahren klar zu regeln und dafür geltende Standards zu entwickeln.

Der Schutzauftrag in den Institutionen muss dabei als pädagogischer Auftrag gesehen werden und darf sich nicht auf einen reinen Meldeauftrag reduzieren. In den Vereinbarungen muss deutlich werden, wie und in welchen Schritten der freie Träger den Schutzauftrag wahrnimmt - von der Risikoeinschätzung über die Beteiligung der Betroffenen und dem Hinwirken auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen bis hin zur Information an den Öffentlichen Träger.

Die Ausgestaltung dieser vom Gesetzgeber geforderten Vereinbarungen zwischen Öffentlichen und Freien Trägern steht dabei im Spannungsfeld zwischen Vertrauensschutz und Informationspflicht zur Sicherung des Kindeswohls.

Auch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen sollen und müssen in geeigneter Weise Hilfen bekommen, die sie erkennen lassen sollen, wann eine Gefährdung vorliegt und wie sie bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu verfahren haben. Gerade im Bereich der Ehrenamtlichen ist ein bedachter und sehr behutsamer Umgang mit der gesamten Thematik erforderlich. Es gilt, den Blick zwar für mögliche Gefährdungen zu „schärfen“ – allerdings auch Verunsicherung und ein unreflektiertes „Fälle melden“ zu vermeiden.

Das Jugendamt der Stadt Meerbusch hat sich in enger Zusammenarbeit mit anderen Städten des Kreisgebietes dahingehend verständigt, dass zum einen mit den Freien Trägern, die hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiter beschäftigen, Vereinbarungen geschlossen werden sollen, zum anderen für die ehrenamtlich Tätigen Handreichungen (eine Art „Broschüre“) entwickelt werden sollen, die ihnen eine Leitlinie für Fälle des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung an die Hand geben.

In dieser Broschüre sollen Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung benannt, Ansprechpartner mit Telefon-Nummern aufgelistet und klare Verfahrensbeschreibungen gegeben werden.

Darüber hinaus soll in einer Informationsveranstaltung dieses sensible Thema mit allen Beteiligten ausführlich diskutiert werden.

Die entsprechenden Texte befinden sich derzeit in Arbeit und werden dem Jugendhilfeausschuss zu gegebener Zeit vorgestellt.

In Vertretung

(Hans Mattner-Stellmann)
Beigeordneter